

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01.01.2019

A EINKAUFBSBEDINGUNGEN

A1 Allgemeines

- A1.1** Diese Einkaufsbedingungen der WAFIOS Tube Automation GmbH (nachfolgend: „wir“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „Lieferant“).
- A1.2** Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben.
- A1.3** Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform.

A2 Angebote und Vertragsabschluss

- A2.1** Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- A2.2** Unsere Bestellungen sind bis zum Eingang der Auftragsbestätigung oder – mangels Auftragsbestätigung – bis zur Lieferung frei widerruflich. Der Lieferant ist gehalten, die Bestellung innerhalb von drei (3) Werktagen durch eine Auftragsbestätigung in Textform oder durch Lieferung zu bestätigen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Bestätigung durch uns.
- A2.3** Wir können bis zur Ablieferung (bei Werkverträgen: bis zur Abnahme) des Liefergegenstandes jederzeit nach billigem Ermessen dem Lieferanten zumutbare Änderungen und Ergänzungen des Auftrags verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns Änderungen, die er im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig und zweckmäßig hält, vorzuschlagen. Nach schriftlicher Zustimmung durch uns wird er diese Änderungen auch durchführen.
- A2.4** Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder -minderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der Lieferant verpflichtet, hierauf gleichzeitig mit seinem Änderungsvorschlag oder unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens von uns hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen. Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Kostenänderung anzupassen.

A3 Preise/ Zahlungsbedingungen

- A3.1** Die vereinbarten Preise sind Festpreise und für den vorliegenden Auftrag verbindlich. Alle Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer, aber inklusive Verpackung, Versicherung, Transport (DDP Simonswald, Incoterms 2010) und sonstiger Nebenkosten. Preiserhöhungen bedürfen unseres schriftlichen Einverständnisses. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen zurückzunehmen.
- A3.2** In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikel-Nummer, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Absatz A3.3 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- A3.3** Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen (i) innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung und Lieferung unter Abzug von 2 % Skonto, (ii) innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung und Lieferung rein netto. Bei Werkverträgen gilt an Stelle des Datums der Lieferung das Datum der Abnahme. Die Zahlung gilt nicht als Anerkennung ordnungsgemäßer Leistung.
- A3.4** Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

A3.5 Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam. Die Vorschrift des § 354a HGB bleibt unberührt.

A4 Lieferung, Lieferzeit

A4.1 Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten (DDP Simonswald gemäß Incoterms 2010). Die Waren sind unter Beachtung der allgemeinen Bahn- und Speditionsbedingungen angemessen zu verpacken. Der Lieferant sichert die Transportrisiken auf eigene Kosten durch eine angemessene Versicherung ab und legt uns auf Verlangen die Versicherungspapiere vor. Sind die Frachtkosten aufgrund besonderer Vereinbarung von uns zu tragen, so hat der Lieferant die für uns günstigste Versandart zu wählen. Wir sind nicht zur Annahme von nicht vereinbarten Teil- und Mehrlieferungen verpflichtet. Lieferort und Ort des Gefahrenübergangs ist die von uns angegebene Empfangsstelle.

A4.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die von uns angegebenen Lieferfristen und -termine bindend. Der Lieferant hat uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn ihm Umstände erkennbar werden, die eine Verzögerung der Lieferung befürchten lassen.

A4.3 Für die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine kommt es auf den Eingang des Leistungsgegenstandes bei der von uns angegebenen Empfangsstelle an, bei Lieferungen mit Aufstellung, Montage oder sonstigen Leistungen auf deren Abnahme.

A4.4 Bei vom Lieferanten verschuldeten Lieferverzug sind wir nach vorheriger schriftlicher Androhung berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlichen Ansprüchen, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Auftragswertes pro Werktag, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes, jeweils bezogen auf die verspätet gelieferte Ware, zu verlangen. Die Geltendmachung eines nachweislich höheren Verzugschadens bleibt uns vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

A4.5 Alle durch verspätete Lieferung entstehenden Mehrkosten hat der Lieferant zu ersetzen. Die Annahme verspäteter Lieferungen und Leistungen bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Vorzeitige Lieferung ist nur mit unserem schriftlichen Einverständnis zulässig und berührt den vereinbarten Zahlungsvertermin nicht. Vor dem vereinbarten Liefertermin sind wir nicht zur Abnahme verpflichtet. Allgemeine Preissenkungen der bestellten Produkte durch den Lieferanten, die bis zum vorgesehenen Liefertermin eintreten, können wir in Anspruch nehmen.

A4.6 Der Lieferung ist ein Lieferschein insbesondere unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalte der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unsere Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, uns auf Verlangen eine Lieferantenerklärung auszustellen.

A4.7 Der Lieferant ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder auf einem unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Anspruch. Er darf ausschließlich mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, oder die mit Ansprüchen des Auftraggebers im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

A5 Gefahrenübergang/ Höhere Gewalt

A5.1 Der Versand und Gefahrübergang erfolgen gem. Ziff. A4.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit der Ablieferung des Leistungsgegenstandes am Lieferort auf den Auftraggeber über. Ist eine Abnahme erforderlich, so ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen.

A5.2 Können wir eine Lieferung infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. Betriebsstörungen durch betriebsinterne oder fremde Arbeitskämpfe, höhere Gewalt etc.), nicht annehmen, so tritt der Gefahrübergang erst ein, wenn die Hinderungsgründe beseitigt sind und der Leistungsgegenstand uns am Lieferort zur Verfügung steht. Wir sind verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich zu unterrichten, wenn Hinderungsgründe dieser Art eingetreten sind oder ihr Eintritt zu erwarten ist.

Tritt jedoch eine Verlängerung von über sechs Monaten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Auch in diesem Fall kann kein Vertragspartner vom anderen Vertragspartner irgendwelche Ansprüche geltend machen.

A6 Gewährleistung, Mängelansprüche, Mängelanzeige

- A6.1** Die Ware muss die zugesicherten Eigenschaften aufweisen, den in der Bestellung genannten Spezifikationen, dem derzeitigen Stand der Technik, den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Normen und Richtlinien, den Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften und den üblichen technischen Normen entsprechen. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und sämtliche ISO-, EN-, DIN- und VDE-Vorschriften einzuhalten, soweit diese auf die Herstellung des Leistungsgegenstandes am jeweiligen Herstellungsort anwendbar sind. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant, sämtliche anwendbaren Regelungen zum Inverkehrbringen der Produkte in der Europäischen Union (insbesondere 2011/65/EU - RoHS und 1907/2006/EG – REACH) so einzuhalten, wie es für EU-Lieferanten erforderlich ist.
- A6.2** Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- A6.3** Weist der Leistungsgegenstand nicht die vereinbarte Beschaffenheit auf oder ist er aus anderen Gründen mangelhaft, richten sich die Mängelansprüche von uns nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- A6.4** Unsere Untersuchungspflicht bei der Wareneingangskontrolle beschränkt sich auf Mängel, die bei äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zutage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Unbeschadet der Untersuchungspflicht gelten etwaige Mängel jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig gerügt (Mängelanzeige), wenn wir sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung (und unter Einhaltung der Untersuchungspflicht nach Satz 1) mitteilen.
- A6.5** Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl – durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen oder einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- A6.6** Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Untersuchungs-, Transport- und Rücktransport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Haben wir die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, uns die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen.
- A6.7** Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 3 Jahre und beginnt mit der Ablieferung der Ware an bzw. mit der Abnahme der Leistung durch uns, falls eine Abnahme erforderlich ist. Längere gesetzliche Verjährungsvorschriften bleiben unberührt.

A7 Werkvertragsleistungen

- A7.1** Werkvertragsleistungen sind von uns förmlich abzunehmen. Der Lieferant hat uns rechtzeitig schriftlich die Abnahmebereitschaft zu melden.
- A7.2** Schlüssige und fiktive Abnahmen sind ausgeschlossen.

A8 Sonstige Rechte und Pflichten

- A8.1** Wir sind berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung, während der üblichen Geschäftszeiten, beim Lieferanten den Fortgang der vertragsgegenständlichen Arbeiten zu beobachten und uns über den Stand der Arbeiten zu informieren. Wir sind auch dazu berechtigt, dass dieses Recht von einem sachverständigen Dritten wahrgenommen wird.
- A8.2** Eine Vergabe unserer Bestellungen an Dritte ist ohne unser schriftliches Einverständnis unzulässig und berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

A9 Produkthaftung, Freistellung

- A9.1** Unabhängig von den vertraglichen Mängelansprüchen stellt der Lieferant uns von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die auf von dem Lieferanten zu vertretende Mängel des Leistungsgegenstandes zurückzuführen sind. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aufgrund der schuldhaften Verletzung von Schutzrechten Dritter am Lieferort sowie am dem Lieferanten bekannten Bestimmungsort des Endprodukts.
- A9.2** Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst unmittelbar haftet.
- A9.3** Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von [Ziffer A9.1](#) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder von unserem Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- A9.4** Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme pauschal für Personenschaden/ Sachschaden zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Auf Anforderung hat uns der Lieferant unverzüglich die Versicherungsdeckung nachzuweisen.

A10 Schutzrechte

- A10.1** Der Lieferant gewährleistet, dass mit den von ihm gelieferten Waren keine Rechte Dritter verletzt werden.
- A10.2** Werden wir von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; dies gilt nicht, falls der Lieferant den Verstoß gegen Rechte Dritter nicht zu vertreten hat. Im Falle der Freistellung sind wir nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- A10.3** Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen und Schäden, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

A11 Eigentumsvorbehalt

- A11.1** Soweit die Parteien keine abweichende schriftliche Vereinbarung treffen, sind alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts ausgeschlossen, so dass ein vom Verkäufer ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an uns gelieferten Ware und nur für diese gilt.

A12 Beistellung von Materialien

- A12.1** Von uns dem Lieferanten beigestellte Materialien, Stoffe oder Teile (nachfolgend „Materialien“) bleiben unser Eigentum und dürfen nur weisungsgemäß verarbeitet und verwendet werden. Die Verarbeitung oder Umbildung der Materialien erfolgt für uns in unserem Auftrag und wir bleiben im Sinne des Gesetzes Hersteller. Die Parteien sind sich einig, dass wir (Mit-) Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache werden.

- A12.2** Der Lieferant hat die Materialien für uns unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren. Die Materialien dürfen nur zur Erfüllung unserer Aufträge verwendet werden. Der Lieferant hat bei Wertminderung oder Verlust Ersatz zu leisten. Der Lieferant trägt die Gefahr bei Verlust oder der Verschlechterung der beigestellten Materialien.
- A12.3** Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Nach Aufforderung ist der Lieferant verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben; dem Lieferanten steht hieran kein Zurückbehaltungsrecht zu.

A13 Geheimhaltung

- A13.1** An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Zwecke gemäß unserer Bestellung zu verwenden; sie sind uns auf schriftliche Anforderung, jedoch spätestens nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben. Dem Lieferanten steht an diesen Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- A13.2** Der Lieferant ist verpflichtet, derartige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten, gegen unbefugte Verwendung und Einsichtnahme zu schützen, ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrags führen an uns zurückzugeben; gleiches gilt auch für alle unserer Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Vom Lieferanten angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungs- und Datensicherungspflichten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltenen Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- A13.3** Der Lieferant ist verpflichtet, die den mit uns geschlossenen Vertrag betreffenden und alle mit seiner Abwicklung zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnis zu behandeln. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, auch über die Geschäftsverbindung mit uns Stillschweigen zu wahren. Der Lieferant ist ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung nicht dazu berechtigt, unseren Unternehmensnamen auf seiner Kundenreferenzliste zu führen. Ausnahmen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- A13.4** Sowohl der Lieferant als auch wir sind berechtigt, die Daten des jeweils anderen einschließlich des einzelnen Vertragsverhältnisses zu erfassen und zu speichern, wobei die jeweils gültigen Vorschriften des Datenschutzes zu beachten sind.
- A13.5** Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Im Falle der zulässigen Beauftragung solcher Dritter ist dieser vom Lieferanten schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten; auf Anforderung hat der Lieferant uns diese Geheimhaltungsverpflichtung in Kopie zu übermitteln.

A14 Ersatzteile

- A14.1** Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung in ausreichendem Umfang vorzuhalten.
- A14.2** Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung schriftlich mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich der [Ziffer A14.1](#) – mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

A15 Mindestlohn

- A15.1** Der Lieferant ist verpflichtet, den von ihm für die Durchführung der beauftragten Lieferungen nach dem zugrundeliegenden Vertrag eingesetzten Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn gemäß dem Mindestlohngesetz von 11.08.2014 zu zahlen. Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Lieferanten oder dessen Unterauftragnehmer gegen die Vorschriften des Mindestlohngesetzes geltend gemacht werden.
- A15.2** Ungeachtet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte sind wir berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, wenn der Lieferant und/oder seine Unterauftragnehmer schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen bzw. gegen das Mindestlohngesetz vom 11.08.2014 verstoßen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns den infolge des Rücktritts oder der Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.
Ansprüche des Lieferanten wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen. Im Übrigen richten sich die Folgen des Rücktritts und der Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- A15.3** Wir sind jederzeit berechtigt, vom Lieferanten eine schriftliche Bestätigung der Zahlung des Mindestlohnes zu verlangen sowie zur Prüfung der Einhaltung dieser [Ziffer A15](#) vom Lieferanten geeignete Nachweise wie insbesondere Mindestlohnerklärung der Beschäftigten des Lieferanten, Bestätigungen des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers des Lieferanten etc. zu verlangen.

A16 Gerichtsstand/ Erfüllungsort

- A16.1** Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- A16.2** Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist unser Sitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, nach unserer Wahl Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am Geschäftssitz des Lieferanten zu erheben.

B VERKAUFSBEDINGUNGEN

B1 Allgemeines

- B1.1** Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen der WAFIOS Tube Automation GmbH (nachfolgend „wir“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend allgemein „Auftraggeber“ genannt).
- B1.2** Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos vornehmen.
- B1.3** Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Text- oder Schriftform.

B2 Angebotsunterlagen/ Vertragsabschluss

- B2.1** Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. WAFIOS kann dieses Vertragsangebot innerhalb von zehn (10) Werktagen nach seinem Zugang bei ihm annehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- B2.2** Werden vor Auftragserteilung Skizzen, Entwürfe, oder ähnliche Vorarbeiten veranlasst, so können diese dem Kunden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt werden, falls kein endgültiger Auftrag erteilt wird. Diese Entwürfe etc. bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum unseres Unternehmens.

B3 Preise/ Zahlungsbedingungen

- B3.1** Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird, gelten unsere Preise netto ab Werk (EXW, Incoterms® 2010), ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Die Mehrwertsteuer wird in jeweils gültiger Höhe zusätzlich berechnet. Länderspezifische Steuerabzüge sind vom Auftraggeber zu tragen.
- B3.2** Die Zahlung des Kaufpreises hat, sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist, spätestens innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Skontoabzug á Konto zu erfolgen.
- B3.3** Der Zeitpunkt der Zahlung ist dann rechtzeitig, wenn wir den Geldeingang auf einem unserer Geschäftskonten verzeichnen können.
- B3.4** Eine Zahlung durch Scheck oder Wechsel erfolgt nur erfüllungshalber und muss unsererseits nicht akzeptiert werden. Die verbundenen Kosten zur Verwertung des Schecks oder Wechsels gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- B3.5** Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder wenn uns nach Vertragsabschluss bekannt wird, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen.
- B3.6** Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und sie nicht mit der geltend gemachten Forderung im Gegenseitigkeitsverhältnis steht.

B4 Lieferung und Verzug

- B4.1** Die Lieferung erfolgt ab unserem Lager (EWX Simonswald, Incoterms 2010), wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- B4.2** Soweit nicht schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, sind Angaben von Lieferzeiten unverbindlich. Sofern auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers Versendung vereinbart wurde (Versendungskauf), beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- B4.3** Bei Lieferungen, die nach Vertragsabschluss auf Wunsch des Auftraggebers später als zu den vereinbarten Lieferterminen vorgenommen werden sollen, hat die Zahlung so zu erfolgen, als ob die Lieferung fristgerecht durchgeführt worden wäre. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Lieferung zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt nicht abnimmt. Die Kosten für die eventuell notwendige Einlagerung der Ware sowie sonstige, durch die Verzögerung entstandene Kosten werden dem Auftraggeber belastet.
- B4.4** Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen) oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und sich nicht absehen lässt, dass wir unsere Leistung innerhalb angemessener Frist – spätestens innerhalb von 2 Monaten – erbringen können, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

- B4.5** Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen und im Fall, dass diese erfolglos verstreicht, vom Vertrag zurückzutreten und / oder wegen Nichterfüllung einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 1 % pro vollendeter Woche des Verzugs, höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme geltend zu machen. Beiden Vertragsparteien bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten.
- B4.6** Teillieferungen sind zulässig, wenn die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Auftraggeber hierdurch weder erheblicher Mehraufwand noch zusätzliche Kosten entstehen. Wir sind weiterhin berechtigt, zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen Unterauftragnehmer einzusetzen.
- B.4.7** Die Kündigung eines Kaufvertrags ist ausgeschlossen; die Kündigung eines Werkvertrags ist gemäß der gesetzlichen Regelungen zulässig. Kündigt der Auftraggeber einen Werkvertrag vor Vollendung des Werks, so steht uns die gesetzliche Vergütung nach § 648 BGB zu.

Die von uns hergestellten Produkte stellen Spezialanfertigungen dar, welche individuell auf jeden einzelnen Auftraggeber zugeschnitten sind. Erbrachte Arbeit und nicht verwendetes Material können daher nicht oder nur verbunden mit weiteren Kosten für uns anderweitig verwendet werden. Zur Pauschalisierung der anfallenden Vergütung steht uns im Falle der Kündigung nach dieser Ziffer ein Anspruch auf Vergütung zu, der 10 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung beträgt. Die Geltendmachung einer nachweislich höheren Vergütung bleibt uns vorbehalten. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt keine oder nur eine geringere Vergütung zusteht.

Die Pflicht zur Zahlung der Vergütung, welche vom Auftraggeber für bereits erbrachte Leistungen geschuldet ist, bleibt hiervon unberührt. Der Auftraggeber schuldet auch bei Zusammenfallen des Vergütungsanspruchs mit dem Anspruch aus dieser Ziffer nie mehr als die vereinbarte Vergütung.

B5 Gefahrübergang, Abnahme

- B5.1** Die Gefahr geht spätestens auf den Auftraggeber über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z.B. Versand, Montage) übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem die Ware versandbereit ist und wir dies dem Auftraggeber angezeigt haben.
- B5.2** Ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet, so muss diese unverzüglich zum vereinbarten Abnahmetermin, hilfsweise innerhalb einer Woche nach Anzeige der Abnahmebereitschaft durch uns erfolgen. Der Auftraggeber darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

B6 Gewährleistung, Mängelansprüche

- B6.1** Erweisen sich unsere Lieferungen oder Leistungen als mangelhaft, so sind wir verpflichtet, die Mängel nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung zu beheben. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- B6.2** Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- B6.3** Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- B.6.4** Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, wird von uns keine Gewähr übernommen für Schäden, die nicht auf einem Mangel beruhen. Dies sind insbesondere, aber nicht abschließend, folgende Fälle: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den

Auftraggeber oder Dritte fehlerhafte oder nachlässige Behandlung des Liefergegenstandes – insbesondere im Hinblick auf die vorliegenden Betriebsanweisungen, übermäßige Beanspruchung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe.

- B6.5** Gebrauchte Liefergegenstände werden unter Ausschluss der Sachmängelhaftung verkauft. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Auftragnehmers beruhen sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- B.6.6** Gewöhnliche alters- oder nutzungsbedingte Verschleißerscheinungen stellen keine Mängel dar und begründen keine Mängelrechte des Auftraggebers. Aus diesem Grund sind unsere Verschleißteile von der Gewährleistung ausgeschlossen.

B7 Haftung, Verjährung

- B7.1** Für eine von uns zu vertretende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Vertragspflichten, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge geben und seine ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglichen, haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Für alle übrigen Pflichtverletzungen haften wir nur, wenn ein Schaden durch einen unserer gesetzlichen Vertreter, einen Angestellten oder durch einen sonstigen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- B7.2** Soweit uns kein vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haften wir nur für den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden.
- B7.3** Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt; dies gilt auch für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei Übernahme einer Garantie haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- B7.4** Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, sind Schadensersatzansprüche gegen uns aus Pflichtverletzungen ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen und beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- B7.5** Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Ziff. B7.1 bis B7.3 verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt – außer bei Arglist und vorbehaltlich Ziff. B7.6 – 12 Monate und beginnt ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme.
- B7.6** Ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Pflicht zur Nacherfüllung gem. § 437 Nr. 1, § 439 BGB besteht nur, sofern während der 12-monatigen Verjährungsfrist sowohl (i) der Auftraggeber die Nacherfüllung verlangt, als auch (ii) wir unsere Nacherfüllungspflicht verletzt haben.

B8 Einsatzgebiet für unsere Produkte

Unsere Produkte stehen im Einklang mit den Anforderungen sämtlicher Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Soweit nichts Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart ist, gehen wir davon aus, dass die Produkte innerhalb der EU eingesetzt werden.

B9 Montage/ Konstruktion/ Dienstleistungen

- B9.1** Soweit wir uns im Rahmen einer Bestellung zu Arbeiten im Bereich der Montage, der Konstruktion oder anderen Dienstleistungen verpflichten, schulden wir die Erbringung einer Dienstleistung und nicht den konkreten Erfolg.
- B9.2** Verzögert sich die Fertigstellung der Konstruktion, die Aufstellung, die Montage oder die Inbetriebnahme durch Umstände, die nicht auf unser Verschulden beruhen, so hat der Auftraggeber alle Kosten für Wartezeit und weiter erforderliche Reisen unserer Aufsteller oder unseres Montagepersonals zu tragen.
- B9.3** Wir haften nur für die ordnungsgemäße Handhabung und Aufstellung oder Montage der Liefergegenstände bzw. für die pflichtgemäße Erbringung der beauftragten Konstruktion. Liegt uns eine vorzuwerfende Pflichtverletzung vor, nehmen wir bei fristgerechter Rüge nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache/Konstruktion (Nacherfüllung) vor. Wurde von uns

eine zweimalige Beseitigung des Mangels versucht oder eine einmalige Nachlieferung einer mangel-freien Sache/Konstruktion vorgenommen und konnte der vorhandene Mangel dadurch nicht beseitigt werden, so kann der Auftraggeber anstatt der Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangel-freien Sache den Kaufpreis mindern oder nach angemessener Fristsetzung die Rückgängigmachung des mit uns abgeschlossenen Vertrages verlangen.

- B9.4** Wir haften nicht für die Arbeiten unserer Aufsteller oder unseres Montagepersonals oder sonstiger Erfül-lungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht unmittelbar mit der Lieferung und der Montage zusammenhän-gen und vom Auftraggeber veranlasst wurden. Gleiches gilt, wenn Fehler in der Konstruktion auf fehler-haften Angaben des Auftraggebers oder unterlassene Mitwirkungsverpflichtungen beruhen.
- B9.5** Der Auftraggeber vergütet uns die bei Auftragserteilung vereinbarten Kosten für Arbeitszeit, Fahrtkos-ten, Reisekosten sowie Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit.

B10 Eigentumsvorbehalt

- B10.1** Von uns gelieferte Waren verbleiben in unserem Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher uns zustehenden Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber, insbe-sondere bis dieser den Saldoausgleich herbeigeführt hat (Kontokorrentvorbehalt). Der Eigentumsvorbe-halt erstreckt sich auch auf etwaige durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehende Erzeugnisse, wobei wir als Hersteller gelten. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermi-schung mit anderen nicht uns gehörenden Waren durch den Auftraggeber steht uns das Miteigentum an dem neuen Erzeugnis im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns.
- B10.2** Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf eigene Kosten sorgfältig zu verwahren, instand zu halten und zu reparieren und gegen Feuer, Wasserschäden, Ein-bruch und Diebstahl zu versichern.
- B10.3** Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltseigentum hat der Auftraggeber uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- B10.4** Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäfts-verkehrs zu veräußern, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsüber-eignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (insbesondere Eigentumsübergang auf den Endkunden, Versicherungsfall, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt uns der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang – bei Miteigentum an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – ab. Die Abtretung wird von uns angenommen. Wir ermächtigen den Auftrage-geber widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Sofern sich der Auftraggeber vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zah-lung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, können wir von ihm verlangen, die Abtretung offenzulegen und uns die für die Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- B10.5** Übersteigt der Wert der Sicherheiten, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehen, unsere Ansprüche um mehr als 10 %, sind wir hinsichtlich des übersteigenden Wertes zur Freigabe verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- B10.6** Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir, nach Setzung einer angemessenen Frist, dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Liefergegen-stand heraus zu verlangen. Wir sind nach Herausgabe der Ware zu deren Verwertung befugt. Weiter-gehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- B10.7** Lässt das Recht des Landes, in dem sich die Vorbehaltsware befindet, einen Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nicht oder nur in beschränkter Form zu, so gilt eine entsprechende, nach dieser Rechts-ordnung mögliche Sicherung als vereinbart. Der Auftraggeber ist verpflichtet, an allen erforderlichen Maßnahmen (z.B. Registrierungen) zur Verwirklichung des Eigentumsvorbehalts oder anderer Rechte,

die an die Stelle des Eigentumsvorbehalts treten, und am Schutz dieser Rechte mitzuwirken und die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

B11 Auskünfte und technische Beratung

B11.1 Unsere Auskünfte und Empfehlungen erfolgen unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung, es sei denn, wir haben uns ausdrücklich und schriftlich zur Erteilung von Auskünften und Empfehlungen verpflichtet. Ob ein Produkt auch für die speziellen Anwendungsfälle des Auftraggebers geeignet ist, hat der Auftraggeber in eigenen Testreihen zu untersuchen. Unsere Auskünfte und Informationen stellen auch keine Beschaffenheitszusage für unsere Produkte dar.

B12 Geheimhaltung/ Datenverwendung

B12.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages und drei Jahre über dessen Beendigung hinaus sämtliche ihm im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich werdenden Informationen von uns geheim zu halten und sie – soweit nicht vorher ausdrücklich schriftlich genehmigt oder zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzuleiten oder in irgendeiner Weise zu verwerten.

B12.2 Ausgenommen hiervon sind diejenigen Informationen,

- die dem Auftraggeber bereits vor Beginn der Vertragsverhandlungen bekannt waren oder die von Dritten als nicht vertraulich mitgeteilt werden, sofern diese nicht ihrerseits gegen Vertraulichkeitspflichten verstoßen;
- die der Auftraggeber unabhängig von uns entwickelt hat;
- die ohne Verschulden oder Zutun des Auftraggebers öffentlich bekannt sind oder werden oder
- die vom Auftraggeber aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen zu legen sind.

Im letztgenannten Fall hat der Auftraggeber uns vor der Offenlegung unverzüglich zu informieren. Weitergehende gesetzliche Pflichten zur Vertraulichkeit bleiben unberührt.

B12.3 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass Daten aus dem Geschäftsverkehr, auch personenbezogene Daten, gespeichert und im Rahmen der geschäftlichen Erforderlichkeit verarbeitet und an Dritte übermittelt werden müssen. Mit dieser Datenerfassung und -verarbeitung ist der Kunde einverstanden.

B13 Softwarenutzung

B13.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software inklusive ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

B13.2 Der Auftraggeber darf die Software nur im gesetzlichen Umfang gemäß §§ 69a ff. UrhG vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln.

B13.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Vermerke zum Copyright – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.

B13.4 Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Auftragnehmer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

B14 Gerichtsstand, Erfüllungsort und anzuwendendes Recht

B14.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

B14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen zwischen uns und dem Auftraggeber ist unser Sitz. Wir sind darüber hinaus berechtigt, unsere Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers geltend zu machen.